

offenbar umformuliert zu 6 s *censuariis* bzw. *villicis ad bibales*. Was für „Trinkgelder“ mögen das gewesen sein?

Man könnte zunächst auf den Gedanken verfallen, daß wir es hier mit den Getränkekosten zu tun haben, die dem Stift beim Meierding entstanden. Sie werden in den Rechnungen wiederholt angeführt, z.B. 1321/22: *Scepenstede ad meyerding pro vino* 5 s, 1338/39: 6 s et 3 d *pro vino sedentibus in scamptis dictis meyerding*²⁶² usw. Doch die Gleichsetzung der Weingelder mit den *bibales* bzw. mit den Pfennigen *ad bibendum* stößt auf Schwierigkeiten. In ein und derselben Rechnung werden nämlich unter den Ausgaben die Kosten für den Meierdingstrunk gebucht, und im Einnahmenteil wird der d(enarius) *ad bibendum* berücksichtigt²⁶³. Es muß sich also um zwei verschiedene Dinge handeln. Auch wäre unter jener ersten Voraussetzung eine Wendung wie 1 d *ad potandum ancille sue*²⁶⁴ kaum verständlich, denn freigehalten wurden im Meierding wohl nur der Richter, die Beisitzer und allenfalls die Noten²⁶⁵.

Daher wird man in den „Trinkgeldern“ eher eine Entlohnung sehen dürfen, und zwar vielleicht für Arbeit, die früher Fronarbeit auf dem Vorwerk gewesen, jedoch gewohnheitsrechtlich gegen Verpflegung geleistet worden war. Als sich die Verhältnisse lockerten – so können wir vermuten –, wurde die Verpflegung in Geld umgewandelt, und in dieser Form hätte dann der Dienst mitsamt seiner Vergütung als ein Überbleibsel der Villikationsverfassung bis ins 14. und 15. Jahrhundert fortbestanden. Da später eine lange Zeit (von 1397/98 bis 1414/15) regelmäßig ein Fixum von 6 s vom Vizedominus für diese *bibales* ausgegeben wird, könnte die derart bezahlte Arbeit als eine Pflicht auf bestimmten Hufen gelegen haben. Das Fixum war freilich nicht unveränderlich, sondern die *bibales* stiegen, wenn-

²⁶²) Goetting – Kleinau S. 38 Z. 27, S. 44 Z. 36.

²⁶³) Wendessen 1356/57: Goetting – Kleinau S. 62 Z. 2, S. 64 Z. 22 f.; Wendessen 1362/63: ebd. S. 81 Z. 22, S. 82 Z. 21 f.

²⁶⁴) Goetting – Kleinau S. 94 Z. 32.

²⁶⁵) Illemann, Bäuerliche Besitzrechte S. 91 f.; vgl. auch die Formulierung *pro vino iudici et sedentibus in scamptis*: Goetting – Kleinau S. 64 Z. 22; zu den Dingnoten ebd. S. 82 Z. 22. – Auch um ein Weinkaufsgeld; mit dem der Kontrakt der Lohnarbeiter bestätigt wurde, scheint es sich nicht zu handeln, da die gleichmäßige Höhe der *bibales* in den späteren Rechnungen nicht dazu paßt. Ein *winkop* kommt einmal in den Rechnungen vor, freilich in ganz anderem Zusammenhang: Goetting – Kleinau S. 295 Z. 4. Vgl. ferner H.-P. Lachmann, Die Höfe der Katzenelnbogener in der Obergrafschaft, Arch. f. hessische Gesch. und Altertumskunde N. F. 32 (1974) S. 173.